

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

DECKBLATT NR 5 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 03-4

"Altdorfer Straße - Flurstr. - Weilerstraße"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN (IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BauGB)

Für die Aufstellung des Entwurfes

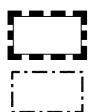
Landshut, den 29.11.2011 Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Landshut, den 29.11.2011 Baureferat

Reisinger Bauoberrat Doll Baudirektor

Der Beschluß zur Anderung und Billigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 BauGB vom Stadtrat am gefaßt .			
Landshut, den	Oberbürgermeister		
Dieser Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 Bau öffentlich ausgelegen. Ort und Da Amtsblatt der Stadt Landshut Nr am	uer der Auslegung wurden ortsüblich im		
Landshut, den	Oberbürgermeister		
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und A Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlosser	•		
Landshut, den			
	Oberbürgermeister		
Nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens	ausgefertigt.		
Landshut, den			
	Oberbürgermeister		
Dow Cotmungabasahluft das Dalasuwasanlarasa	und die Ctelle bei welstender Die-		
Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes während der Dienstzeiten von jedermann einge Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im A bekanntgemacht. Mit dieser Bekan § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.	sehen werden kann und über den Inhalt mtsblatt der Stadt Landshut Nr am		

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



private Verkehrsfläche (nicht eingezäunt)



zu pflanzender Baum

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 u. S 16 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

Zahl der Vollgeschosse in römichen Ziffern

z.B.II

z. B. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze



Firstrichtung, Satteldach



nur Einzelhäuser zulässig

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauBVO)



Stellplätze

Ga

Garage

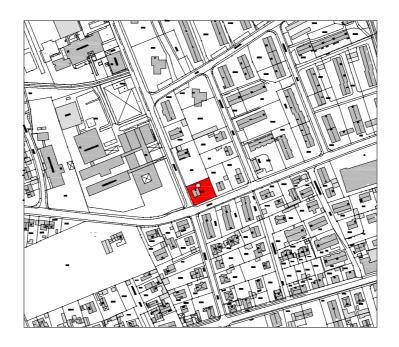
Sonstige Festsetzungen:

◀	Garagenzufahrt	DN	Dachneigung gemäß Einschrieb
GR	Grundfläche max. in m²	SD	Satteldach
GF	Geschoßfläche max. in m²	FD	Flachdach

Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen3456/1 FlurstücksnummerVorschlag einer Grundstücksteilung

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. PASSIVER SCHALLSCHUTZ

Auf den zur Flurstraße hin orientierten Fassadenseiten sind bei der Auslegung der Fenster und Wandelemente die Vorgaben der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau zu berücksichtigen.

2. EINFRIEDUNGEN

Als Einfriedungen zum Straßenraum sind Holzzäune mit senkrechten Latten ohne Sockel oder Metallzäune ohne Sockel, Gesamthöhe bis maximal 1,20 m zu verwenden (keine Maschendrahtzäune). Ebenso sind freiwachsende und geschnittene Hecken mit einheimischen Laubgehölzen wie z. B. Liguster, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche, Kornelkirsche u. a. zulässig.

Als Einfriedungen zum Nachbarn sind Maschendrahtzäune ohne Sockel Gesamthöhe bis maximal 1,20 m zulässig. Auch freiwachsende Hecken mit einheimischen Laubgehölzen wie z. B. Liguster, Feldahorn, Heinbuche, Rotbuche, Kornkirsche u. a. sind zulässig.

C: FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. BELÄGE

Private Verkehrsflächen und Garageneinfahrten sind versickerungsfähig zu befestigen (z. B. mit Pflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke).

2. GEHÖLZPFLANZUNGEN

Es sind ausschließliche standortgerechte heimische Laubgehölze für Gehölzpflazungen zu verwenden. Mindestqualität der zu pflanzenden Bäume Hochstämme (Stammunfang 20 -25 cm) mit Ballen 4x verpflanzt.

D: HINWEISE DURCH TEXT

1. Zur Förderung der Energieeinsparung wird auf das "Erneuerbare Energie Wärme Gesetz", gültig seit 01.01.2009, verwiesen. Das Energiekonzept der Stadt Landshut vom 27.07.2007 ist zu beachten.

2. HINWEISE AUF BODENDENKMÄLER

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdische nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut - Baureferat - Bauaufsichtsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - zu melden sind.

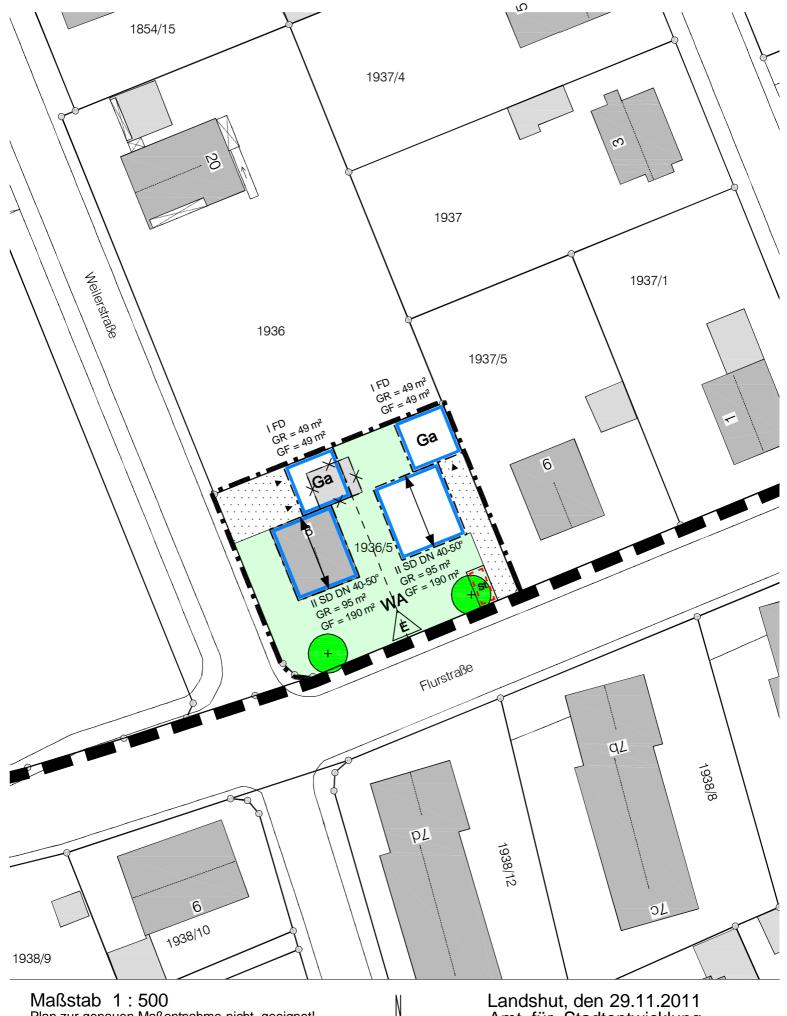
Auszug aus dem DSchG:

"Art. 8 Auffindung von Bodendenkmälern

- (1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
 - Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit
- (2) Die aufgefunden Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

3. KAMPFMITTEL

Im Zuge der Baumaßnahmen ist vor Erdeingriffen eine Kampfmittelnachsuche durchzuführen. Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsmininsteriums des Innern vom 15.04.2010 (Az.: ID4-2135.12-) über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel ist zu beachten. Sollten sich bei der Kampfmittelnachsuche Verdachtsmomente im Planungsgebiet ergeben, sind die Aushubarbeiten durch eine Munitionsbergungsfirma zu überwachen und die Sohle im Anschluss auf militärische Altlasten freizumessen.



Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet! Längenmaße und Höhenangaben in Metern! Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBI. I S.132)

Stand der Planunterlage: 11 - 2011

Landshut, den 29.11.2011 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung κc

Geändert am: